



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Vernehmlassung vom 21. März 2025 bis zum 30. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Lisa Casarico, lisa.casarico@sbv-usp.ch, 056 462 50 29

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

☐ Ja ☒ Ja, mit Vorbehalt ☐ Nein, mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

Wir erkennen den Nutzen einer besseren Information über Bestimmungen, die die Bodennutzung beeinflussen können, an. Wir bestehen jedoch darauf, dass sich der ÖREB-Kataster weiterhin auf Einschränkungen konzentriert, die auf einer klaren rechtlichen Grundlage beruhen und eine bindende Wirkung für die Eigentümer haben.

Die geplante Ausweitung auf indirekte oder noch nicht in Kraft getretene Bestimmungen muss unter strengen Auflagen erfolgen.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
GeolG Art 16. Abs. 4		Der ÖREB-Kataster darf nicht zu einer Plattform für strategische Planungen werden. Richtpläne haben insbesondere keine rechtsverbindliche Wirkung für Eigentümer und gehören nicht in ein Instrument, das im geltenden Recht verankert bleiben muss.
SR 732.1 Art. 59 Abs. 3 erster Satz	Der von einer Eigentumsbeschränkung Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf zehn Jahren nach Eintragung des definitiven Schutzbereiches im ÖREB-Kataster schriftlich beim Inhaber des Lagers anzumelden. ...	Die Frist von fünf Jahren ist zu kurz bemessen, da Schäden auch noch nach diesem Zeitraum auftreten können. Es ist daher sinnvoll, die Frist auf zehn Jahre festzulegen. Eine solche Dauer entspricht auch Art. 6 EntG, der für eine vorübergehende Enteignung eine maximale Dauer von zehn Jahren vorsieht.